

Änderung der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die Dozenten an der Universität Zürich

(vom 11. Januar 1978)

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die nachstehenden neuen Bestimmungen der Statuten für die Witwen- und Waisenstiftung für die Dozenten an der Universität Zürich vom 29. November 1950 werden genehmigt:

§ 9 Abs. 1. Den Mitgliedern, die vor Versetzung in den Ruhestand aus dem kantonal-zürcherischen Lehramt ausscheiden, ohne als freiwillige Mitglieder gemäss § 7 Abs. 3 bei der Stiftung zu verbleiben, werden 90 Prozent der von ihnen geleisteten Eintrittsgelder (§§ 12 und 13) und allfälliger Nachzahlungen gemäss § 16 Abs. 4 sowie 75 Prozent der von ihnen bezahlten Beiträge (§ 10) ohne Zins zurückerstattet, soweit diese Zahlungen vom ausscheidenden Mitglied selber und nicht vom Staat geleistet worden sind.

Abs. 2. Diese Austrittsschädigung wird an die Personalfürsorge des neuen Arbeitgebers oder an eine der Versicherungsaufsicht unterstellte Versicherungsgesellschaft zur Errichtung einer zugunsten des ausgeschiedenen Mitgliedes lautenden Freizügigkeitspolice überwiesen.

Abs. 3. Die Barauszahlung der Austrittsschädigung an das ausscheidende Mitglied ist nur in folgenden Fällen möglich:

1. wenn das Mitglied insgesamt weniger als 9 Monate an Beitragszeit bei der Stiftung aufweist oder wenn sein Guthaben weniger als 4 Jahresbeiträge ausmacht;
2. wenn das Mitglied mit dem Rücktritt von seinem Amte die Schweiz endgültig verlässt;
3. wenn das Mitglied die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzuweisen vermag;

4. wenn ein verheiratetes oder kurz vor der Heirat stehendes weibliches Mitglied die Erwerbstätigkeit aufgibt.

Abs. 4. Im übrigen erlöschen für die ausscheidenden Mitglieder alle Rechte gegenüber der Stiftung.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 11. Januar 1978

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mossdorf Roggwiler

Verordnung
über die Gebühren und Kostenansätze der Unter-
suchungs- und Anklagebehörden

(vom 18. Januar 1978)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Staatsgebühren

§ 1. Die Staatsgebühren im Sinne von § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes richten sich innerhalb der in den folgenden Bestimmungen festgesetzten Ansätzen nach dem Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Falles.

§ 2. Die im folgenden festgesetzten Ansätze können bei besonders umfangreichen Verfahren oder mehreren Angeschuldigten bis auf das Doppelte erhöht werden.

§ 3. Bei Strafbefehlen beträgt die Staatsgebühr, sofern nicht eine Pauschalgebühr gemäss § 10 verrechnet wird, Fr. 50.— bis Fr. 500.—.